

## **Richtlinien für die Überlassung der Siegparkhalle Eitorf für nichtsportliche Ver- anstaltungen vom 21.02.2000, letzte Änderung vom 03.07.2001**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Siegparkhalle in Eitorf, Brückenstr. 60a (Schul- und Vereinssporthalle), kann den eingetragenen Vereinen und Institutionen auf Antrag außerhalb der Schulferien für nichtsportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Vereinssport hierdurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Veranstaltungen müssen dem Vereins- bzw. Satzungszweck entsprechen, sie müssen von allgemeinem öffentlichen Interesse und jedermann, ggf. gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes, zugänglich sein.

Zum Schutz des Schul- und Vereinssports kann der Bürgermeister im Bedarfsfall die Anzahl der Veranstaltungen pro Verein/Institution und Jahr limitieren.

Für gewerbliche Veranstaltungen und private Feiern aller Art steht die Halle nicht zur Verfügung.

Veranstaltungen mit Tieren sind regelmäßig ausgeschlossen. Auch zu anderen Veranstaltungen dürfen Tiere nicht mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen zum Schutze der Umwelt.

Art und Durchführung der Veranstaltungen dürfen nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sein oder dagegen verstoßen.

Ein Anspruch auf Überlassung der Halle an bestimmten Tagen oder für bestimmte Zeiten besteht nicht. Die Halle darf nur zu dem im Antrag angegebenen und genehmigten Zweck benutzt werden. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Halle durch den Antragsteller ist nicht gestattet.

Mit der Inanspruchnahme der Halle gelten diese Richtlinien als anerkannt. Einschlägige Vorschriften, wie Versammlungsstättenverordnung, Feuerschutzhilfegesetz, Jugendschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz etc., sind einzuhalten.

### **§ 2 Antrags- und Genehmigungsverfahren**

Anträge auf Überlassung der Halle sind mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Eitorf zu richten. Sie müssen genaue Angaben enthalten über die Art der Veranstaltung, den gewünschten Umfang der Hallennutzung und die vorgesehene Benutzungsdauer. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind im Antrag namentlich zu benennen.

Die Benutzungserlaubnis wird vom Bürgermeister erteilt. Die Erlaubnis zur Benutzung kann jederzeit unter Ausschluß von Ersatzansprüchen widerrufen werden. Ein Widerruf ist insbesondere dann gegeben, wenn der Antragsteller den Benutzungszweck nachträglich ändert, den Benutzungsregelungen nicht nachkommt oder die ihm erteilten Auflagen nicht erfüllt.

### § 3

#### **Ablauf der Veranstaltung**

Den Ablauf der Veranstaltung muß der Veranstalter spätestens 3 Werktage vorher mit dem Hausmeister als Beauftragtem der Gemeinde Eitorf besprechen und die Einzelheiten der Nutzung festlegen.

Der Veranstalter trägt alleine die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle hierzu erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Der Veranstalter darf die zugewiesenen Hallenräume nur zu den genehmigten bzw. mit dem Hausmeister abgesprochenen Zeiten sowie in Anwesenheit der gegenüber der Gemeinde Eitorf benannten Aufsichtspersonen betreten. Während der Nutzung muß ständig mindestens eine Aufsichtsperson zugegen sein.

Eine Bewirtung in der Halle ist nur möglich, wenn sie rechtzeitig vorher schriftlich beantragt und von der Gemeinde Eitorf gestattet worden ist. Darüber hinaus erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. ordnungsbehördliche Erlaubnisse) muß der Veranstalter zusätzlich rechtzeitig vorher einholen.

In der Halle ist bei Veranstaltungen mit Bewirtung Mehrweggeschirr bzw. verrottbares oder eßbares Geschirr zu verwenden. Aus Sicherheitsgründen kann die Verwendung nicht zerbrechlicher oder bruchfester Materialien angeordnet werden. Dies gilt sowohl für Veranstaltungen der Gemeinde Eitorf als auch für Veranstaltungen Dritter. Bei Nichteinhaltung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 255,00 € fällig.

Die Einrichtungen und Geräte der Siegparkhalle dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln.

Zusätzlich können dem Veranstalter die der Gemeinde Eitorf leihweise überlassenen Tische und Stühle zu den Konditionen des Leihvertrages zur Verfügung gestellt werden. Nähere Ausführungen hierzu enthält die Benutzungserlaubnis.

Während der Benutzung entstehende Schäden hat der Veranstalter unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen.

Kann eine Veranstaltung nicht zum angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden, so sind das Fachamt der Gemeinde Eitorf und der Hausmeister spätestens 3 Werktage vor dem Termin zu benachrichtigen.

#### **§ 4**

#### **Auf- und Abbau, Reinigung**

Den Auf- und Abbau der Siegparkhalle hat der Veranstalter mit eigenem Personal auf eigene Kosten nach den Anweisungen des Hausmeisters vorzunehmen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass das Personal nach näherer Bestimmung in der Benutzungserlaubnis tatsächlich zur Verfügung steht. Die von der Bauaufsicht genehmigten Bestuhlungspläne sind zu beachten, die Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten. Es dürfen maximal 1.200 Hallenbesucher (einschl. Personal des Veranstalters) zugelassen werden.

Der Veranstalter ist nach der Veranstaltung verpflichtet, zur vereinbarten Zeit die benutzten Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu säubern sowie den Hallenboden und alle benutzten Räume besenrein herzurichten.

Nach den Vorarbeiten durch den Veranstalter wird eine fachgerechte Hallenreinigung von einem von der Gemeinde Eitorf beauftragten Unternehmen durchgeführt. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen; sie werden ihm von der Gemeinde Eitorf gesondert in Rechnung gestellt.

Im Anschluss an die Fachreinigung hat der Veranstalter den Hallenboden zur vereinbarten Zeit abzubauen.

Die Entsorgung des anfallenden Mülls obliegt dem Veranstalter; sie hat spätestens am Tage nach der Veranstaltung auf eigene Kosten zu erfolgen. Die Benutzung der auf dem Schul- und Sportgelände abgestellten Müllcontainer/-eimer ist nicht gestattet.

#### **§ 5**

#### **Ausschluss von der Benutzung**

Veranstalter, die gegen diese Richtlinien bzw. die Regelungen in der Benutzungserlaubnis verstoßen, können schon vor dem Widerruf der Zulassung (§ 2 Abs. 2) von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Eitorf und der Hausmeister haben das Recht, Veranstalter, die trotz Ermahnung gegen diese Richtlinien bzw. die Regelungen in der Benutzungserlaubnis verstoßen, sofort aus der Halle zu verweisen. Der Hausmeister übt im Auftrage der Gemeinde das Hausrecht aus.

Die Gemeinde Eitorf behält sich das Recht vor, Veranstalter, die gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien oder der Benutzungserlaubnis verstoßen, von künftigen Nutzungen auszuschließen.

#### **§ 6**

#### **Haftung**

Die Gemeinde Eitorf überlässt dem Veranstalter die Siegparkhalle, deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Hallenräume, Einrichtungen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauf-

tragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Eitorf nicht.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Eitorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Eitorf vorliegt.

Für den Verlust von Geld, Kleidungsstücken oder sonstigen Wertgegenständen übernimmt die Gemeinde Eitorf keine Haftung.

Der Veranstalter hat vor der Benutzung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Eitorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Eitorf an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

## § 7

### **Brandsicherheitswache**

Bei Veranstaltungen in der Halle ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der Einsatz einer Brandsicherheitswache durch die Freiwillige Feuerwehr Eitorf erforderlich. Die hierdurch nach dem jeweils geltenden Kostentarif der Feuerwehr anfallenden Gebühren werden dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt und sind von diesem unverzüglich zu begleichen.

Der Veranstalter hat den Sicherheitsanweisungen der Feuerwehr Folge zu leisten. Verwendete technische bzw. elektrische Geräte müssen dem jeweiligen Sicherheitsstandard entsprechen. Offenes Feuer ist in der Halle grundsätzlich nicht gestattet.

## § 8 Entgelt und Kautio

Für die Benutzung der Siegparkhalle, ihrer Einrichtungen und Geräte zu außersportlichen Zwecken ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. Damit sind die der Gemeinde Eitorf entstehenden Bewirtschaftungs- und Personalkosten abgegolten.

Zusätzlich ist eine Kautio zu hinterlegen. Die Kautio wird ganz oder zum Teil dann einbehalten, wenn

- der Gemeinde Eitorf durch zusätzlich notwendige Aufräum- oder Reinigungsarbeiten weitere Kosten entstehen,
- durch Nichteinhalten der in der Benutzungserlaubnis festgelegten Zeiten für den Auf- und Abbau seitens des Veranstalters zusätzliche Dienststunden des Hausmeisters anfallen,
- die Rechnung des Reinigungsunternehmens und der Gebührenbescheid für die Brandsicherheitswache nicht unverzüglich beglichen werden,
- für den Fall der Festsetzung die Vertragsstrafe nach § 3 Abs. 5 dieser Richtlinien nicht unverzüglich gezahlt wird.

Die Höhe des Entgelts und der Kautio richtet sich nach dem hierfür erlassenen Tarif, der als **Anlage 1** Bestandteil dieser Richtlinien ist.

Zur Zahlung des Entgelts und der Kautio ist der Antragsteller verpflichtet. Entgelt und Kautio werden mit dem Zugehen der Benutzungserlaubnis fällig; die Beträge müssen spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse Eitorf eingegangen sein.

Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.